

Mitteilung des Senats

vom 12. Juni 1912.

Inhaltsverzeichnis.

I. Mitteilung des Senats vom 12. Juni 1912:	
1. Realschule in der westlichen Vorstadt.....	S. 723.
2. Reform des höheren Mädchenschulwesens.....	" 723.
3. Aufhöhung der Bauernweide und der angrenzenden Grundstücke in Oslebshausen.....	" 723.
II. Beschluß der Bürgerschaft vom 12. Juni 1912.....	" 724.
III. Mitteilung des Senats vom 14. Juni 1912:	
1. Ankauf des Grundstücks an der Bulwerstraße Nr. 23/24.....	" 726.
2. Bauliche Umänderung im Polizeihaus.....	" 726.
3. Wahl eines Mitgliedes des Stadtausschusses für Schenkwirtschaften.....	" 726.
4. Ankauf des Grundstücks Balgebrückstraße Nr. 8.....	" 727.
5. Abänderung des Gesetzes vom 14. Oktober 1888, betreffend die Benutzung der Häfen in der Stadt Bremen.....	" 728.
6. Breitenansteilung der St. Jürgenstraße.....	" 730.

1. Realschule in der westlichen Vorstadt.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 5. Juni 1912 zu und hat der Baudeputation, Abteilung Hochbau, einen entsprechenden Auftrag erteilt.

2. Reform des höheren Mädchenschulwesens.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 5. Juni d. J. zu.

3. Aufhöhung der Bauernweide und der angrenzenden Grundstücke in Oslebshausen.

Der Senat teilt der Bürgerschaft einen von der Deputation für die Stadterweiterung über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand erstatteten Bericht unter Vorbehalt seiner Erklärung zur Beschlußfassung hierneben mit.

Bericht.

Anlage.

Nach dem über den Ankauf der Bauernweide in Oslebshausen abgeschlossenen Vertrag vom 11. März 1912 hat der Regierungsbaumeister a. D. Fritz Vinsenhoff, als Vertreter des Baubureaus Wilhelmshaven der Firma Philipp Holzmann & Co. G. m. b. H., die Verpflichtung übernommen, die Kataster-Parzellen 694 und 695 A nach Ermessen und Anweisung der Baudeputation, Abteilung Wegbau, zum Preise von 1,10 M für das Kubikmeter, im Auftrag gemessen, aufzuheben. Diese Bestimmung ist mit dem Kaufvertrage von Senat und Bürgerschaft genehmigt. In dem von der Deputation erstatteten Berichte ist ausgeführt, daß über die Bewilligung der für die Aufhöhung des Grundstücks erforderlichen Mittel ein weiterer Bericht zu erstatten sein wird (Verhdlg. 1912 S. 382 a ff. und 456 a).

Die Bauernweide sowie die angrenzenden, früher angekauften Grundstücke von Bremen Witwe und H. Gieschen sind dem Staate bereits geliefert. Die Aufhöhung der über diese Grundstücke führenden neuen Heerstraße nach Rittershude ist zum größten Teil bereits durchgeführt. Es ist daher wünschenswert, daß sobald als möglich auch die ganzen Grundstücke aufgehört werden, damit sie für Bauzwecke nutzbar gemacht werden können. Nach einem Kostenanschlage der Baudeputation, Abteilung Wegbau, stellen sich die Kosten

1) für Bodenschüttung 250 000 cbm à 1,10 M auf	M 275 000
2) für Rasenabdeckung 10 400 qm à 0,30 M auf	" 3 120
3) Unvorhergesehenes	" 21 880

Insgesamt auf... M 300 000

Diese Summe wird zu bewilligen sein. Es wird dabei bemerkt, daß das Gelände durchschnittlich um etwa 90 cm aufgehöhht werden soll. Die Böschungsflächen sollen mit Mutterboden und Rasen bekleidet werden, um die Schüttung gegen Abpülungen zu schützen.

Die Deputation beantragt, die erforderlichen 300 000 M auf das Grunderwerbsvermögen des Budgets der Außerordentlichen Verwendungen zu bewilligen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **J. Lauts.**

Beschluß der Bürgerschaft

vom 12. Juni 1912.

1. Verstaatlichung des Landschulwesens.

Die Bürgerschaft beschließt, von der Verstaatlichung des Landschulwesens ab-
zusehen. Sie genehmigt den folgenden Gesetzentwurf und ersucht den Senat um
seine Zustimmung.

Gesetz wegen Änderung des Gesetzes, betreffend das Landschulwesen.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das in der Überschrift genannte Gesetz vom 2. März 1889 mit der
Änderung vom 4. Juli 1893 (Gesetzblatt 1889 S. 47 ff., 1893 S. 81) wird
geändert wie folgt:

Artikel 1.

Im § 4 wird der Absatz 3 durch folgende Bestimmung ersetzt:

Für Kinder von Eltern, deren Einkommen 1200 M pro Jahr
nicht übersteigt, sowie für verwaisste arme Kinder kann auf Antrag das
Schulgeld von der Behörde für das Landschulwesen erlassen werden.
Sind mehr als zwei unterhaltsberechtigzte Kinder vorhanden, so steht der
Behörde für das Landschulwesen das Recht zu, auch für Kinder von
Eltern mit einem jährlichen Einkommen von über 1200 M Befreiung
von dem Schulgeld eintreten zu lassen.

Artikel 2.

Im § 6 werden gestrichen

- 1) im Absatz 1 im ersten Satz die Worte „dem Prediger der kirchlichen
Gemeinde, zu deren Bezirk die bürgerliche Gemeinde oder der größere
Teil derselben gehört“, und der zweite Satz „Lehrer sind nicht wählbar“.
- 2) der Absatz 2.

Artikel 3.

Im § 8 wird die Ziffer 1 gestrichen; die Ziffern 2—6 erhalten die Ziffern 1—5.

Artikel 4.

Der § 9 wird gestrichen.